

MB I Erstaufforstung und MB III Maßnahmen zur Erhöhung der ökologischen Leistungsfähigkeit des Waldes

Kulturpflege

1. Eine Karte mit der Darstellung der pflegebedürftigen Fläche dient der Nachvollziehbarkeit des Pflegevorhabens. Die Karte ist wesentlicher Bestandteil des Zuwendungsbescheides.
2. **Zuwendungszweck:** eine Kulturpflege ist dann durchzuführen, wenn diese zur Sicherung der Verjüngung notwendig ist, insbesondere wenn die Gefahr besteht, dass das Überleben von erheblichen Anteilen der geförderten Baumarten sowie erwünschter Misch- und Begleitbaumarten durch Konkurrenzvegetation gefährdet ist.

- Eine Kulturpflege beinhaltet die Beseitigung von stark verdämmender Vegetation, insbesondere Sandrohr, Brombeere, Adlerfarn und Gehölzarten, wie Spätblühende Traubenkirsche, wenn diese die geförderten Baumarten erheblich beeinträchtigen.
- Nicht schädigende beigemischte Baumarten sollen belassen werden.
- Der reine Formschnitt ist nicht förderfähig.
- Nur die tatsächlich gepflegten Flächenanteile sind nach Fertigstellung zur Abrechnung zu bringen.
- Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nicht förderfähig.

Die Ausführung darf dem Zweck der zu Grunde liegenden Verjüngung nicht zuwiderlaufen.

Der Zuwendungszweck der Pflegemaßnahme ist mit der Ergebnisfeststellung im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung erfüllt.

3. Mäusebekämpfung ist nur dann durchzuführen, wenn diese zur Sicherung der Verjüngung notwendig ist, insbesondere wenn die Gefahr besteht, dass das Überleben von erheblichen Anteilen der geförderten Baumarten sowie erwünschter Misch- und Begleitbaumarten durch Frassschäden gefährdet ist bzw. in Frage steht. Förderfähig sind nur mechanische Verfahren (z. B. Fallenfeld, Fangwanne). Es wird auf das Merkblatt 53 „Frassschäden durch Mäuse“ verwiesen.
4. Die Durchführung eines geförderten Kulturpflegevorhabens ist spätestens **14 Tage** nach deren Abschluss der Bewilligungsbehörde (BWB) schriftlich formlos mit Bezug zum o. g. Geschäftszeichen anzuzeigen und zeitnah abzurechnen.
Ist durch eine verspätete bzw. ausgebliebene Mitteilung die Realisierung der Pflege nicht mehr prüfbar, wird die zur Auszahlung beantragte Zuwendung nicht mehr erstattet.